



In dieser KVNO-Praxisinformation lesen Sie:

Neuer Vertrag „Mädchensprechstunde M1“ ab 1. Oktober 2024 – ärztliche Einschreibung bereits jetzt möglich

Für Mädchen und junge Frauen zwischen zwölf und 17 Jahren gibt es ein neues Versorgungsangebot: Der Vertrag zur „Mädchensprechstunde M1“ startet zum 1. Oktober, interessierte Frauenärztinnen und Frauenärzte können sich ab sofort bei der KV Nordrhein einschreiben.

ePA für alle – Offene Sprechstunde der IT-Beratung

Für alle, die Fragen zur elektronischen Patientenakte (ePA) haben, bietet die IT-Beratung der KV Nordrhein ab dem 27. August eine Online-Sprechstunde an.

Wieder trivalenter Grippeimpfstoff ab 2025/2026

Die STIKO hat ihre Empfehlungen für einen Grippeimpfstoff angepasst, sodass ab 2025/2026 wieder ein trivalenter Impfstoff eingesetzt werden soll.

STIKO empfiehlt RSV-Impfung für Ältere

Die STIKO empfiehlt nunmehr standardmäßig eine einmalige Impfung gegen RSV für Personen ab 75 Jahren sowie in Einzelfällen für Personen ab 60 Jahren, die in einer Einrichtung der Pflege leben oder aufgrund einer schweren Grunderkrankung ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer RSV-Infektion haben.

PraxisBarometer „Digitalisierung“: Wie halten Sie es mit der ePA?

Ärzte und Psychotherapeuten können sich noch bis zum 25. August an der Online-Befragung der KBV beteiligen.

EBM-Änderungen ab Oktober:

Rheumatologische Funktionsdiagnostik und Genotypisierung

Zum 1. Oktober erfolgen mehrere Änderungen im EBM. Neben der rheumatologischen Funktionsdiagnostik, die auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik gebracht wird, sollen die spezifischen Genotypisierungen künftig nicht mehr auf das Laborbudget des veranlassenden Arztes angerechnet werden.

Sie finden alle Artikel dieser KVNO-Praxisinformation einzeln auch auf der KVNO-Homepage unter

<https://www.kvno.de/praxisinformation>.



Neuer Vertrag „Mädchensprechstunde M1“ ab 1. Oktober 2024 – ärztliche Einschreibung bereits jetzt möglich

Mit der „Mädchensprechstunde M1“ startet ein neues Versorgungsangebot für Mädchen und junge Frauen zwischen zwölf und 17 Jahren, die bei einer der teilnehmenden Betriebskrankenkassen versichert sind. Gynäkologische Praxen können sich ab August bei der KV Nordrhein in den Selektivvertrag einschreiben. Für Versicherte ist die Einschreibung ab 1. Oktober möglich.

Mit dem Vertrag sollen junge Mädchen frühzeitig an die frauenärztliche Versorgung herangeführt werden. Gegenstand des Vertrags ist der erste Besuch von zwölf bis 17-jährigen Mädchen bzw. jungen Frauen in einer Frauenarztpraxis, verbunden mit gynäkologischer Beratung und geschlechtsspezifischer Gesundheitsprävention. Ein wesentlicher Bestandteil und gleichzeitig die Basis für das Beratungsgespräch ist ein Fragebogen, der speziell für den Vertrag entwickelt wurde und wichtige Aspekte der Themen Zyklus, Geschlechtsentwicklung sowie sexuelle Gesundheit abdeckt. Hinzu kommt eine körperliche Untersuchung zur Beurteilung der Pubertätsentwicklung.

Wichtig: Die Untersuchung ist fakultativ. Auch eine Impfberatung, insbesondere zu Impfungen gegen sexuell übertragbare Krankheiten durch Humane Papillomviren (HPV) und das Hepatitis B-Virus, gehört zum Versorgungskonzept.

Die Leistungen werden wie folgt extrabudgetär vergütet:

SNR	LEISTUNG	HONORAR
81330	Aufklärung, Beratung und Einschreibung	10,00 Euro
81331	Auswertung des M1-Fragebogens und fakultative Durchführung einer körperlichen Untersuchung	82,00 Euro
81332	Impfmotivation gegen sexuell übertragbare Erkrankungen	10,00 Euro

Zur Teilnahme an diesem Vertrag berechtigt sind alle Fachärztinnen und Fachärzte der Fachrichtung Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben müssen Ärztinnen und Ärzte vor Abrechnung ihre Teilnahme an dem Vertrag bei der KV Nordrhein erklären.

Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der teilnehmenden Betriebskrankenkassen ab dem zwölften Geburtstag bis vor dem 18. Geburtstag. Die Einschreibung erfolgt durch die teilnehmende Frauenärztin bzw. den teilnehmenden Frauenarzt. Eine Liste der teilnehmenden Betriebskrankenkassen findet sich auf der Homepage der KV Nordrhein. Der Vertrag startet in Nordrhein zum 1. Oktober 2024. Ab diesem Zeitpunkt können Praxen Versicherte einschreiben und Leistungen über den Vertrag abrechnen.



KVNO Praxisinformation

14. AUGUST 2024

Nr. 321

Interessierte Gynäkologinnen und Gynäkologen können ab sofort ihre ärztliche Teilnahmeerklärung an diesem Vertrag über das digitale Antragsmanagement (DAM) im KVNO-Portal online abgeben, damit sie zum 1. Oktober 2024 starten können. Beachten Sie bitte, dass für die Online-Beantragung eine Registrierung im KVNO-Portal erforderlich ist.

[Hier geht es zum Vertrag](#)



ePA für alle – Offene Sprechstunde der IT-Beratung

Sie haben Fragen zur elektronischen Patientenakte (ePA) für alle? Die IT-Beratung der KV Nordrhein bietet ab dem 27. August 2024 eine Online-Sprechstunde für die hiesigen Praxen an. Das Team steht Ihnen zwei Mal wöchentlich, jeweils Dienstag und Mittwoch, von 13:30 Uhr bis 14:45 Uhr für Ihre Fragen zur Verfügung. Nutzen Sie diese Gelegenheit auch gerne zusammen mit Ihrem Praxisteam. Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

Wir informieren Sie kurz und prägnant über den aktuellen Stand bei der ePA für alle (ca. 15 Minuten) und nehmen uns danach Zeit für Ihre Fragen. Den Zugang zur Sprechstunde erhalten Sie im KVNO-Portal unter Services – Downloads und Links oder alternativ auf der Terminseite der KV Nordrhein.

[KVNO-Portal](#)



[Informationsseite auf kvno.de](#)



Wieder trivalenter Grippeimpfstoff ab 2025/2026

Die STIKO hat ihre Empfehlungen für einen Grippeimpfstoff den Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation, WHO, angepasst. Danach soll künftig wieder ein trivalenter Grippeimpfstoff eingesetzt werden. Die vierte, bisher verwendete B/Yamagata-Linie konnte weltweit seit 2020 nur noch in wenigen Einzelfällen nachgewiesen werden. Durch die Verwendung eines trivalenten Impfstoffs ohne B/Yamagata soll das theoretische Risiko des Wiedereintrags von Viren bei der Herstellung und ein sogenanntes Reassortment von B/Yamagata-Impfviren vermieden werden. Für die Standardimpfung von Personen ab 60 Jahren soll weiterhin ein hochdosierter Impfstoff verwendet werden.

Der Beschluss der STIKO muss erst noch in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen werden. Für die Saison 2024/2025 gelten die bisherigen Regelungen, sodass die vorbestellten Impfstoffe weiter verimpft werden können. Hingegen wird die Verwendung des nasalen quadrivalenten lebend-attenuierten Influenza-



enza-Impfstoffs (LAIV, Fluenz Tetra) in Einzelfällen für Kinder ausdrücklich – auch schon für die Saison 2024/2025 – nicht mehr empfohlen. Hier soll, wenn bis dahin kein trivalenter LAIV verfügbar ist, ein Totimpfstoff verwendet werden. Nach Auskunft des Pharmazeutischen Unternehmers wird Fluenz in der Saison 2024/2025 als trivalenter Impfstoff verfügbar sein.



Weitere Informationen finden sich in Ausgabe 31/24 des Epidemiologischen Bulletin.



STIKO empfiehlt RSV-Impfung für Ältere

Die STIKO empfiehlt eine einmalige Impfung gegen Respiratorische Synzytial-Viren (RSV) für Personen ab 75 Jahren als Standardimpfung. Ferner sollen alle Personen ab 60 Jahren, die in einer Einrichtung der Pflege leben oder aufgrund einer schweren Grunderkrankung ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer RSV-Infektion haben, einmalig geimpft werden. Für die Impfung stehen die zugelassenen Impfstoffe Arexvy und Abrysvo zur Verfügung.

Der Beschluss der STIKO muss zunächst noch in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen und die Honorierung auf Landesebene verhandelt werden, ehe ein Bezug über den Sprechstundenbedarf möglich ist. Aktuell können die Impfstoffe nur privat als IGEL verordnet und verimpft werden. Ggf. erstatten einzelne Krankenkassen die Kosten gegenüber Ihren Versicherten.



Weitere Informationen finden sich in Ausgabe 32/24 des Epidemiologischen Bulletin.



PraxisBarometer „Digitalisierung“: Wie halten Sie es mit der ePA?

Mit dem PraxisBarometer 2024 erfragt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) bereits zum siebten Mal den Stand der Digitalisierung in den Praxen. Dabei geht es um die Erfahrungen und Erwartungen der Praxen sowie darum, wo sie Potenziale und Hemmnisse sehen. Ein Fokus der Befragung liegt in diesem Jahr auf den Erwartungen hinsichtlich der elektronischen Patientenakte (ePA).

In der ersten Befragungsphase waren rund 9.000 zufällig ausgewählte niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten angeschrieben worden. Zur zweiten Befragungsphase hat die KBV die anonyme Online-Befragung nun für alle niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten geöffnet. Die Teilnahme ist bis zum 25. August möglich.

Hier geht es zum Online-Fragebogen





EBM-Änderungen ab Oktober: Rheumatologische Funktionsdiagnostik und Genotypisierung

Auf Beschluss des Bewertungsausschusses erfolgen zum 1. Oktober mehrere Änderungen im EBM. Um zu verhindern, dass neue spezifische Genotypisierungen das Laborbudget einer veranlassenden Ärztin bzw. eines veranlassenden Arztes weiter belasten, werden zum einen neue spezifische Genotypisierungen künftig nicht mehr auf das Laborbudget der veranlassenden Praxis angerechnet. In dem Zuge werden die Gebührenordnungspositionen (GOP) 32865 bis 32867 und 32869 in die Liste der Untersuchungen aufgenommen, die grundsätzlich bei der Ermittlung des arztpraxisspezifischen Fallwertes im Zusammenhang mit dem Wirtschaftlichkeitsbonus Labor unberücksichtigt bleiben.

Zum anderen werden zu Beginn des vierten Quartals mehrere rheumatologische GOP an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst und Krankheitsbezeichnungen aktualisiert bzw. weitere Indikationen ergänzt. So wird bei der Zusatzpauschale für spezielle pädiatrisch-rheumatologische Funktionsdiagnostik (GOP 04551) bei den zur Auswahl stehenden Scores der „Bath Ankylosing Spondylitis Disease Activity Index (BASDAI)“ gestrichen. Ergänzt werden dafür zwei Scores, die in der Kinder-Rheumatologie relevanter sind. Dies sind einerseits der „Juvenile Arthritis Disease Activity Score (JADAS)“ und andererseits der „Juvenile Spondyloarthritis Disease Activity Index (JSpADA)“.

Neue Bezeichnung Spondyloarthritis

Darüber hinaus wird bei fünf Zusatzpauschalen die Bezeichnung „seronegative Spondylarthritis“ gestrichen und durch „Spondyloarthritis“ ersetzt. Betroffen sind neben der GOP 04551 auch die Zusatzpauschalen internistische Rheumatologie (GOP 13700), rheumatologische Funktionsdiagnostik (GOP 13701), orthopädische/orthopädisch-rheumatologische Funktionsdiagnostik (GOP 18320) und Behandlung rheumatoider Arthritis, Spondyloarthritis, Kollagenose, Myositis (GOP 18700).

Schließlich wird die systemische inflammatorische Erkrankung als weitere Indikation in die Leistungslgende der Zusatzpauschale internistische Rheumatologie (GOP 13700) aufgenommen. Diese Indikation ist bereits in den Zusatzpauschalen der Kinder- und Jugendmediziner (GOP 04550 und 04551) enthalten.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

<https://www.youtube.com/@kvnordrhein>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/

<https://www.instagram.com/kvnordrhein/>